

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2540/25

Titel der Drucksache

Antrag auf einen Zebrastreifen in der Warschauer Straße am Berliner Platz

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Sollte die einreichende Stelle auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Absetzung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Ungeachtet dessen ergehen nachfolgende Erläuterungen, auch wenn hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht:

Im Bereich der Warschauer Straße Nr. 3 bestand einstmals ein Fußgängerüberweg. Dieser wurde nach intensiven Prüfungen durch die Stadtverwaltung im Jahre 2020 entfernt.

Die rechtlichen Grundlagen für Fußgängerüberwege (FGÜ) bilden die StVO mit der zugehörigen VwV-StVO. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen unterliegt der VwV-StVO zu § 26 StVO, wonach Fußgängerüberwege in der Regel nur dort angelegt werden sollten, "wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht." Konkretisierungen dazu enthalten die "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)", welche per Erlass in Thüringen verbindlich anzuwenden sind (siehe <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000010612>).

Es ist korrekt, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Fußgängerüberwege mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Straßenverkehrsrechts geändert haben. Für die Anordnung von Fußgängerüberwegen ist infolge der Novellierung der StVO aus dem Jahre 2024 kein Nachweis

der qualifizierten Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO mehr erforderlich. Die Änderung der VwV-StVO in der RNr. 16 zu § 26 StVO führt zudem aus, dass die in der R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen als rechtlich unverbindliche Empfehlung zu erachten sind. Eine Nachfrage bei der Fach- und Rechtsaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt wurde dahingehend beantwortet, dass die R-FGÜ mit der Novellierung des Straßenverkehrsrechts nicht vollständig außer Kraft gesetzt sind, sondern nach wie vor einen Anwendungsbereich haben. Das Bundesrecht geht lediglich dahingehend vor, dass die R-FGÜ hinsichtlich der Verkehrsstärken nur noch unverbindliche Empfehlungen sind. Ansonsten bleiben die R-FGÜ anwendbar, z. B. hinsichtlich der örtlichen Voraussetzungen und der Ausstattung. Demzufolge können und sollen die R-FGÜ auch weiterhin als Empfehlung und zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, da sie als technisches Regelwerk und antizipiertes Sachverständigengutachten dennoch eine fachliche und sachliche Rechtsgrundlage bilden. Die R-FGÜ sind also weiterhin Handlungsmaßstab der Straßenverkehrsbehörden – die Novellierung des Straßenverkehrsrechts hat den Ermessensspielraum erweitert, was jedoch nicht heißt, dass keine objektive und fachlich fundierte Bewertung der konkreten örtlichen Situation vonnöten ist.

Entsprechend R-FGÜ sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Die genannte Regelung der R-FGÜ impliziert zwar kein unmittelbares Verbot eines Fußgängerüberweges bei Tempo 30, beinhaltet aber auch kein Recht darauf. Wenn bereits Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bestehen, so kann auf weitere Aktivitäten verzichtet werden. Die R-FGÜ enthalten auch konkrete Einsatzkriterien für Fußgängerüberwege. Neben einer Bündelungsfunktion, die die Fußgängerströme an eine definierte Querungsstelle konzentriert, sowie ausreichend großen Sichtweiten sind darin auch Verkehrsbelastungen für Fußgänger und Kfz definiert, bei deren Zusammentreffen ein Fußgängerüberweg möglich oder empfohlen ist. Diese Einsatzkriterien für Fußgängerüberwege sind in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt; sie beziehen sich auf die Spitzenstunde des Fußgängerquerverkehrs und die Kfz-Verkehrsbelastung der gleichen Stunde.

Kfz/h Fg/h	0–200	200–300	300–450	450–600	600–750	über 750
0– 50						
50–100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100–150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Außerhalb der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche können Fußgängerüberwege nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden, da Überwege, die abweichend von diesen Einsatzkriterien eingerichtet werden, sogar eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit nach sich ziehen können, u. a. weil sie eine Scheinsicherheit suggerieren. Untersuchungen u. a. der Unfallforschung der Versicherer verweisen für das Jahr 2013 auf 4.940 an Fußgängerüberwegen verunglückte Fußgänger, 21 davon tödlich. In diesen Untersuchungen, welche verschiedene Überwege betrachtet haben, wird darauf verwiesen, dass Fußgängerüberwege nur dann sicher sind, wenn sie der Norm entsprechen. Darin ist die Einhaltung der Belastungswerte eingeschlossen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei aufgetretenen Unfällen) kann davon abgewichen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverwaltung im Zeitraum vom 09.06. bis 11.06.2020 eine Erhebung der Verkehrsbelastungen auf der Anliegerfahrbahn durchgeführt. In deren Ergebnis wurde eine Höchstbelastung von 156 Kfz je Stunde ermittelt; die tägliche Gesamtbelastung lag bei

1.252 Kfz. Daraus geht hervor, dass die Verkehrsbelastungen sehr niedrig sind und in keiner Weise den Einsatzvorgaben der R-FGÜ entsprechen.

Zudem ist die Querungsstelle im Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestelle "Warschauer Straße" umgebaut worden mit dem Ergebnis, dass die Sichtbeziehungen deutlich verbessert wurden. Somit wurde die ohnehin sehr kurze Querung nochmals baulich aufgewertet. Es ist natürlich bekannt, dass sich im Umfeld durchaus Einrichtungen wie ein Pflegeheim oder (Förder-)Schulen befinden und daraus ein gewisser Schutzbedarf entsteht. Dies trifft jedoch gleichermaßen auf eine Reihe anderer bestehender Querungen der Anliegerfahrbahn zu, die nicht mit einem Fußgängerüberweg gesichert sind.

Die Summe der dargelegten Erläuterungen ließ zum damaligen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht den klaren Schluss zu, dass ein Fußgängerüberweg über die Anliegerfahrbahn der Warschauer Straße objektiv für eine sichere Querung nicht benötigt wird. Auch ohne diesen können Fußgängerinnen und Fußgänger die Anliegerfahrbahn sicher queren, wie es an den anderen Querungsstellen über die Anliegerfahrbahn sowie in vielen vergleichbaren Straßen im restlichen Stadtgebiet tagtäglich praktiziert wird.

Diese fachliche Einschätzung besteht nach wie vor, da keine Umstände bestehen, die eine substantielle Erhöhung der Verkehrsbelastungen auf der Anliegerfahrbahn zur Folge haben. Verkehrszunahmen infolge von Baumaßnahmen sind temporär und lassen wieder nach, sobald die bauzeitlich bedingten verkehrsregelnden Maßnahmen beendet sind.

Fußgängerüberwege, die von den Fußgängerinnen und Fußgängern nicht angenommen werden oder, über den Tag betrachtet, brachliegen, bergen Gefahren in sich. So besteht einerseits das Risiko, dass "ungenutzte" bzw. "verwaiste" Überwege von den Kraftfahrzeugführenden nicht mehr ernst genommen werden. Andererseits vertraut (gerade gebietsfremder) Kfz-Verkehr auf die Nutzung des Fußgängerüberweges. Die Gefahr für davor oder dahinter querenden Fußverkehr steigt signifikant an.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, vermehrt Fußgängerüberwege anzulegen, sondern diese an den richtigen Stellen, d. h. rechts- und regelkonform einzurichten bzw. zu belassen. In diesem Fall werden sie auch vom Kfz-Verkehr akzeptiert und anerkannt.

Vor dem Hintergrund der Zuordnung der Materie zum übertragenen Wirkungskreis ist eine Befassung durch den Stadtrat nicht zulässig, so dass der Antrag in Gänze abzulehnen ist.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Dipl.-Ing. Reintjes

Unterschrift Amtsleitung

22.10.2025

Datum